

VERHALTENSKODEX

FÜR PARTNER



INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich.....	3
Schaffung von Vertrauen in die Art und Weise, wie wir unsere Geschäfte führen.....	5
Fairer Wettbewerb	
Keine Korruption und keine Bestechung	
Geschäftssessen, Geschenke, Bewirtungen und sonstige Gefälligkeiten	
Aufzeichnungen	
Standards für die Durchführung klinischer Studien	
Marketing und Verkaufsförderungsmaßnahmen	
Einhaltung von Handelskontrollvorschriften	
Schaffung von Vertrauen im Umgang miteinander	6
Arbeitskräfte	
Verbot von Kinderarbeit	
Verbot von Zwangsarbeit	
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen	
Verbot der Diskriminierung	
Faire Bezahlung	
Schutz der Existenzgrundlage	
Ökologische Nachhaltigkeit	
Effiziente Ressourcennutzung	
Chemikalien und andere gefährliche Stoffe	
Abfallmanagement	
Maßnahmen zur Abwendung, Behebung oder Minimierung von Verstößen	
Schaffung von Vertrauen in den Umgang mit Informationen.....	10
Schutz vertraulicher Informationen und Urheberrecht	
Datenschutz	
Meldung von Verstößen	10

VERHALTENSKODEX FÜR PARTNER

Geltungsbereich

Als global tätiges Unternehmen ist sich Merz seiner Verantwortung bewusst und ist im Rahmen seiner Unternehmenspolitik bestrebt, uneingeschränkt sämtliche Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Länder, in denen Merz tätig ist, einzuhalten. Im Hinblick auf seine soziale und ökologische Verantwortung und die Unternehmensethik verpflichtet sich Merz zur Umsetzung der internationalen Konventionen zum Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte, sowie zum Schutz der Umwelt. Um kontinuierlich verlässliche Ergebnisse zu gewährleisten, stützt sich Merz auf spezifische Fachkompetenz in den Bereichen Compliance und Regulatory und setzt zuverlässige Prozesse und Systeme zur Handhabung der Compliance-Abläufe ein. Die Geschäftsfelder, in denen Merz tätig ist, sehen sich einer komplexen und wachsenden Anzahl von Gesetzen, Bestimmungen und Branchenkodizes gegenüber, deren Nichteinhaltung erhebliche Risiken beinhalten, darunter Umsatzeinbußen, strafrechtliche Sanktionen und Geldstrafen sowie Rufschädigung.

Dieser Verhaltenskodex für Partner ist wesentlicher Bestandteil der Beauftragung von Vertriebspartnern und Vermittlern, Drittanbietern, Lieferanten, Dienstleistern, Auftragnehmern und Partnern, die geschäftliche Beziehungen zu einem Unternehmen der Merz Gruppe („**Partner**“) unterhalten; dies schließt auch die Subunternehmer und Lieferanten der Partner ein. Merz erwartet ethische Geschäftspraktiken in seiner gesamten Lieferkette; daher sind auch die Partner von Merz verpflichtet, ihre Geschäfte ethisch und integer zu führen. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für Partner durch die Partner ist verpflichtend.

Dieser Verhaltenskodex für Partner wurde erstellt, um Vertrauen zu fördern, und soll Leitlinien bereitstellen, die uns dabei unterstützen, höchste ethische Standards in unseren Geschäftspraktiken einzuhalten und gleichzeitig unsere Ziele zu erreichen. Er ist nicht darauf ausgelegt, alle absehbaren Situationen abzudecken und umfasst auch nicht alle Anwendungsfälle oder alle erforderlichen Regeln, die ein Partner befolgen sollte. Vielmehr wird von den Partnern erwartet, dass sie unabhängig und eigenverantwortlich handeln. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für Partner darf in keinem Falle zu einem Verstoß gegen lokale Gesetze führen. Sollten nationale Gesetze oder lokale Vorschriften strengere Regelungen als die in diesem Verhaltenskodex für Partner formulierten Standards vorsehen, so sind die strengeren Standards anzuwenden.

Im Rahmen dieses Kodex bezeichnet „**geltendes Recht**“ alle nationalen, landesrechtlichen, lokalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen, verbindlichen Branchenkodizes und Leitlinien, die im Territorium des Partners anwendbar sind. Dies beinhaltet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UN, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung (der UN Global Compact der Vereinten Nationen).

Die Partner müssen sich mit allen geltenden Gesetzen und sämtlichen sonstigen Merz-Richtlinien, die je nach Art der Geschäftsbeziehung für die Partner Anwendung finden, sowie mit allen weiteren relevanten gesetzlichen Vorgaben des Landes, in dem der Partner tätig ist, vertraut machen und diese einhalten; dabei kommen jeweils die strengerer Regelungen zum Tragen. Die Partner sollten über ein umfassendes Compliance-Programm verfügen, das darauf ausgelegt ist, unethisches oder rechtswidriges Verhalten von Mitarbeitern, Lieferanten, Vermittlern und Subunternehmern zu verhindern und aufzudecken. Zudem muss ein Partner, der unethisches oder rechtswidriges Verhalten feststellt, über ein Verfahren verfügen, das mit einer zeitnahen und angemessenen Reaktion sicherstellt, dass sich ein solches Verhalten nicht wiederholt.

Merz erwartet von allen Partnern den Nachweis, dass sie ihre geschäftliche Tätigkeit mit diesem Verhaltenskodex für Partner in Einklang bringen und dass dieser Verhaltenskodex für Partner auch von ihren Subunternehmern und Lieferanten eingehalten wird. Die Partner verpflichten sich, die aus diesem Verhaltenskodex für Partner erwachsenden Verpflichtungen durch Vereinbarung entsprechender vertraglicher Bestimmungen bei ihren Subunternehmern und Lieferanten durchzusetzen. Die Partner sind ferner gehalten, von ihren Subunternehmern zu verlangen, dass diese wiederum die betreffenden Verpflichtungen ihren eigenen Subunternehmern auferlegen.

Merz behält sich das Recht vor, bei Partnern Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für Partner vorzunehmen. Alle Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, die aufgrund der Überprüfungsergebnisse erarbeitet werden, werden mit dem Partner einvernehmlich abgestimmt.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Partner werden angemessen sanktioniert (z. B. Beendigung des Vertrags, Meldung an die Strafverfolgungsbehörden). Merz duldet keinerlei Schädigung seiner Reputation und seiner Mitarbeiter und Führungskräfte durch unangemessenes Handeln oder Verhalten. Daher wird jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex für Partner als Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen zu Merz angesehen. Merz erwartet von seinen Partnern, dass alle glaubhaften Hinweise auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Partner unverzüglich untersucht werden und dass Merz unverzüglich über jedes Verhalten oder systembezogene Bedenken informiert wird, die sich nachteilig auf die Finanzen, die Geschäftstätigkeit oder die Reputation von Merz auswirken könnten. Merz behält sich das Recht vor, im Falle eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Partner entsprechende Auskünfte zu verlangen.

Verstößt ein Partner gegen diesen Verhaltenskodex für Partner, geltende Gesetze oder Verhaltenskodizes der Branche, so wird Merz die Geschäftsbeziehung überprüfen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten. Merz behält sich das Recht vor, die geschäftlichen Beziehungen zu Partnern, die gegen diesen Verhaltenskodex für Partner verstoßen, ganz einzustellen.

Merz behält sich das Recht vor, diesen Verhaltenskodex für Partner bei Bedarf zu überarbeiten.

Dieser Verhaltenskodex für Partner besteht aus vier Abschnitten:

- Schaffung von Vertrauen in die Art und Weise, wie wir unsere Geschäfte führen
- Schaffung von Vertrauen im Umgang miteinander
- Schaffung von Vertrauen in unseren Umgang mit Informationen
- Meldung von Verstößen

Schaffung von Vertrauen in die Art und Weise, wie wir unsere Geschäfte führen

Fairer Wettbewerb

Korruption, Erpressung und Veruntreuung in jeder Form sind untersagt. Die Partner sind gehalten, keine Bestechungsgelder zu zahlen oder anzunehmen und sich nicht an sonstiger unrechtmäßiger Einflussnahme in geschäftlichen oder öffentlichen Beziehungen zu beteiligen. Die Partner sind gehalten, ihre Geschäfte in fairem und dynamischem Wettbewerb und im Einklang mit den geltenden Gesetzen auszuüben sowie niemanden durch falsche Darstellung wesentlicher Tatsachen, Manipulation, Verschweigen, Missbrauch vertraulicher Informationen, Betrug oder andere unfaire Geschäftspraktiken in unlauterer Weise zu benachteiligen.

Keine Korruption und keine Bestechung

Die Partner sind gehalten, keine Bestechungsgelder, Beschleunigungszahlungen (nicht dokumentierte oder inoffizielle Zahlungen zur Gewährleistung oder Beschleunigung von Routinehandlungen durch Staatsbedienstete) oder andere unzulässige Zahlungen anzubieten, zu gewähren oder anzunehmen, weder direkt noch indirekt, in bar oder in Form von Sachleistungen, selbst wenn eine unzulässige Zahlung von manchen Beteiligten als übliche geschäftliche Gepflogenheit in einer bestimmten Kultur oder einem bestimmten Land angesehen wird.

Geschäftssessen, Geschenke, Bewirtungen und sonstige Gefälligkeiten

Die Unternehmenspolitik von Merz untersagt ausdrücklich die Gewährung von Geschenken, Darlehen oder sonstigen Vorteilen mit dem Bestreben, Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen oder geschäftliche, berufliche oder behördliche Entscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Es ist Partnern nicht erlaubt, Amtsträgern in irgendeinem Land, inklusive öffentlich-rechtlich beschäftigten Heilberufsangehörigen, Einladungen oder irgendetwas von Wert anzubieten, zu versprechen, zu gestatten oder zukommen zu lassen. Daneben können maßvolle Geschenke im Rahmen üblicher Geschäftsgepflogenheiten gewährt werden, vorausgesetzt, (1) dass es sich weder um Geld noch um Zahlungsmitteläquivalente handelt, (2) dass diese nur sporadisch gewährt werden und (3) dass sie nur von geringem Wert sind. Insbesondere darf der Gesamtwert der pro Jahr gewährten Geschenke nicht den Wert überschreiten, der gemäß den im Land des Partners geltenden Branchenkodizes und -richtlinien gestattet ist. Bewirtungen sollten maßvoll und nach den örtlichen Verhältnissen angemessen sein.

Aufzeichnungen

Die Partner sind gehalten, die Unterlagen vorzuhalten und aufzubewahren, die zur Erfüllung aller Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach den geltenden Gesetzen und lokalen Vorschriften erforderlich sind. Buchführungsunterlagen und Belege müssen die zugrunde liegenden Transaktionen genau beschreiben und deren Natur wahrheitsgemäß widerspiegeln sowie den geltenden Rechnungslegungsstandards entsprechen.

Standards für die Durchführung klinischer Studien

Von Partnern wird erwartet, dass sie klinische Studien nach Maßgabe der internationalen Leitlinien, der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der strengsten medizinischen, wissenschaftlichen und ethischen Grundsätze durchführen.

Marketing und Verkaufsförderungsmaßnahmen

Partner dürfen den Vertrieb von Merz-Produkten (z. B. als Vertriebspartner) erst aufnehmen, nachdem sie alle dafür erforderlichen Genehmigungen (z. B. behördliche Bewilligungen, Zulassungen) eingeholt haben. Die Partner dürfen Informationen über Merz-Produkte ausschließlich mit Genehmigung von Merz bereitstellen. Dies schließt die persönliche oder schriftliche Kommunikation über unsere Produkte ein, ganz gleich über welches Medium, diese erfolgt. Digitale Medien sind hiervon ebenfalls umfasst.

An der Verkaufsförderung von Merz-Produkten beteiligte Partner müssen sicherstellen, dass ihre Marketing- und Werbematerialien und ihre Aktivitäten hohen ethischen, medizinischen und wissenschaftlichen Standards entsprechen und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Die Verkaufsförderung für Merz-Produkte darf keine falschen, irreführenden, absoluten, übertriebenen oder unwissenschaftlichen Aussagen oder irgendwelche Garantien in Bezug auf die Wirksamkeit der Produkte enthalten. Alle Angaben müssen wissenschaftlich belegt werden können.

Einhaltung von Handelskontrollvorschriften

Die Partner haben die geltenden Gesetze im Bereich der Ausfuhrkontrolle und internationalen Sanktionen und anderen Handelsbeschränkungen einzuhalten, um sicherzustellen, dass bestimmte Länder, Organisationen oder Personen, insbesondere solche, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, nicht Empfänger bestimmter Waren, Dienstleistungen oder finanziellen Zuwendungen sind. Alle Transaktionen sind im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften für den Handel mit sanktionierten Ländern und Personen sowie unzulässigen Endabnehmern zu überprüfen.

Schaffung von Vertrauen im Umgang miteinander

Arbeitskräfte

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie die allgemein anerkannten Standards zum Schutz der Mitarbeiter einhalten. Mitarbeiter sind mit Würde und Respekt zu behandeln; daher gilt Folgendes:

Verbot von Kinderarbeit

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie jegliche Form von Kinderarbeit untersagen. Alle Mitarbeiter müssen das in den lokalen Gesetzen vorgesehene Mindestalter erreicht haben. In keinem Falle darf bei der Aufnahme einer Beschäftigung das Alter unter dem Alter liegen, mit dem die Schulpflicht endet, und in keinem Falle unter 15 Jahren.

Verbot von Zwangsarbeit

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie jede Form von moderner oder konventioneller Sklaverei verbieten. Der Begriff „moderne Sklaverei“ umfasst unterschiedliche Formen der Ausbeutung, denen sich eine Person aufgrund von Drohungen, Gewalt, Nötigung, Täuschung und/oder Machtmissbrauch nicht aus eigener Kraft entziehen kann (z. B. Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Zwangsprostitution, Zwangsheirat oder Menschenhandel). Die Partner dürfen diese Form der modernen Sklaverei weder selbst ausüben noch im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit von ihr profitieren.

Die Mitarbeiter der Partner sollen das Recht haben, nach Beendigung des normalen Arbeitstages die Arbeitsstätte zu verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis ohne Sanktionen zu kündigen, sofern sie ihren Arbeitgeber mit angemessener Frist davon in Kenntnis setzen. Das Hinterlegen von Kautionen, das Einbehalten von Ausweispapieren oder Arbeitsentgelt, Leistungen oder Eigentum ist den Partnern untersagt. Die Partner sind gehalten, die Anwendung von körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung, Mobbing, öffentlicher Bloßstellung und verbaler Beschimpfung gegenüber Mitarbeitern weder auszuüben noch zu dulden. Gleiches gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Richtlinien und Verfahren zu Disziplinarmaßnahmen, die diese Anforderungen unterstützen, müssen klar festgelegt und den Mitarbeitern mitgeteilt werden.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie die im nationalen Recht vorgesehenen Pflichten hinsichtlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, durch die das Risiko von arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsgefährdungen reduziert wird, einhalten.

Die Partner sind gehalten, für eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung Sorge zu tragen und wirksame Vorkehrungen zu ergreifen, um etwaige Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Mitarbeiter zu verhindern, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ergeben, mit ihr einhergehen oder in ihrem Verlauf auftreten. Zur Vorbeugung bekannter Gefahren oder möglicher Risiken sind die Partner gehalten, auf ausreichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel zu achten. Die Partner tragen Sorge für den Zugang zu Schutzausrüstungen und Sicherheitsschulungen und halten die geltenden Gesetze und lokalen Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ein. Der Gefahr einer übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung ist durch eine angemessene Arbeitsorganisation zu begegnen. Daher erwartet Merz von seinen Partnern, dass sie die jeweiligen nationalen Vorschriften und Vereinbarungen zu Arbeitszeiten und regelmäßigem bezahltem Urlaub beachten. Ausnahmen gelten für Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Alle Überstunden müssen auf freiwilliger Basis geleistet werden. Die Partner sind gehalten, die Arbeitsprozesse so zu gestalten, dass Überstunden auf ein Maß begrenzt werden, mit dem produktive und humane Arbeitsbedingungen gewährleistet sind.

In jedem Falle stellen Partner ihren Mitarbeitern ein Arbeitsumfeld frei von grober und unmenschlicher Behandlung (z.B. ohne jede Art von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, psychischer oder physischer Nötigung oder Beschimpfung gegenüber Mitarbeitern oder der Androhung einer solchen Behandlung) zur Verfügung.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie die Vereinigungsfreiheit anerkennen und respektieren, soweit dies nicht dem geltenden nationalen Recht zuwiderläuft; dies umfasst auch das Recht der Mitarbeiter, Arbeitnehmerorganisationen wie Gewerkschaften oder vergleichbare Organisationen ihrer Wahl zu gründen, diesen beizutreten oder sie zu organisieren, ohne eine ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen.

Merz erwartet von seinen Partnern ferner, dass sie das Streikrecht nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts sowie das Recht der Mitarbeiter auf ihren Zusammenschluss zur Führung von kollektiven Gehaltsverhandlungen mit dem Unternehmen anerkennen und respektieren und dass sie sicherstellen, dass die Mitarbeiter ihr Recht rechtmäßig und friedlich ausüben können, ohne dass dies negative Folgen für sie hat.

Verbot der Diskriminierung

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie für Chancengleichheit bei der Beschäftigung Sorge tragen und die Mitarbeiter entsprechend ihren beruflichen Qualifikationen einstellen und bezahlen. Jede Ungleichbehandlung aufgrund von Nationalität und ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Einstellung, Religion oder Weltanschauung ist untersagt, es sei denn, sie wäre aufgrund der Anforderungen der Beschäftigung gerechtfertigt.

Faire Bezahlung

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie ihre Mitarbeiter angemessen bezahlen. Partner sind gehalten anzuerkennen, dass die geltenden Mindestlöhne für die Deckung der Grundbedürfnisse ihrer Mitarbeiter unerlässlich sind. Rechtswidrige, unerlaubte oder disziplinarbedingte Lohnabzüge sind untersagt.

Schutz der Existenzgrundlage

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie ihre Tätigkeit ökologisch verantwortungsbewusst und ressourcenschonend ausüben und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß beschränken. Die Partner sind gehalten, weder Bodenverunreinigungen noch Wasser- und Luftverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder exzessiven Wasserverbrauch zu verursachen, wenn dadurch (i) auch die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigt werden, (ii) einer Person der Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser genommen wird, (iii) der Zugang einer Person zu sanitären Einrichtungen unterbunden oder zerstört wird oder (iv) die Gesundheit einer Person geschädigt wird. Die Auswirkungen auf die Umwelt dürfen nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen. Da es sich dabei um einen schleichenden Prozess handelt, müssen die Partner proaktiv für die Unterbindung der zuvor aufgeführten Umweltauswirkungen sorgen.

Darüber hinaus erwartet Merz von seinen Partnern, dass sie beim Erwerb, der Erschließung und der sonstigen Nutzung von Boden, Wald und Gewässern, deren Nutzung die Existenzgrundlage einer Person sichert, das Verbot der rechtswidrigen Räumung und der rechtswidrigen Entziehung von natürlichen Ressourcen beachten. Die Partner sind daher gehalten zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß ihre eigene Geschäftstätigkeit wie auch die ihrer Zulieferbetriebe die Existenzgrundlagen der lokalen Bevölkerung beeinträchtigt. Sofern die (beabsichtigte) Geschäftstätigkeit Zwangsräumungen erforderlich macht, hat der Partner ein besonderes Augenmerk auf die Verfahrensgarantien für Zwangsräumungen zu legen, die im geltenden nationalen Recht des betreffenden Standorts vorgesehen sind. Die Partner müssen die Einhaltung dieser Garantien sicherstellen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Der Schutz der Umwelt ist für Merz ein wichtiges Unternehmensziel. Nachhaltiges Wachstum, das den Schutz der Umwelt, die Erhaltung ihrer natürlichen Ressourcen und damit die Rücksicht auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen sicherstellt, ist von hoher Priorität für Merz. Daher erwartet Merz von seinen Partnern, dass sie sich der Ressourcenknappheit und ihrer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen bewusst sind und ihr unternehmerisches Handeln danach ausrichten und im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit nach diesen Grundsätzen handeln.

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie alle betrieblichen Anforderungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit für Merz befolgen. Die Partner müssen insbesondere die geltenden nationalen Umweltgesetze, -vorschriften und -standards einhalten. Insbesondere müssen sie alle erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen etc. einholen, aufrechterhalten und regelmäßig aktualisieren.

Effiziente Ressourcennutzung

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie im Hinblick auf die eingesetzten Materialien die Ressourceneffizienz steigern und die Auswirkung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich halten. Ressourcen wie Wasser, fossile Brennstoffe, Mineralien und andere natürliche Rohstoffe müssen stets in verantwortungsvoller Weise verwendet, neue Technologien erprobt und nachhaltige Recyclingverfahren eingesetzt werden.

Chemikalien und andere gefährliche Stoffe

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie verantwortungsvoll mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen umgehen. So müssen Partner z.B. die gesetzlichen Mindestanforderungen für eine umweltverträgliche Herstellung, Verarbeitung, Handhabung und Entsorgung einhalten, insbesondere im Hinblick auf Quecksilberemissionen.

Abfallmanagement

Merz erwartet von seinen Partnern, dass sie die Verfahren und Standards für die Entsorgung von Chemikalien, anderen gefährlichen Stoffen und Verpackungsmaterialien, die im jeweiligen Land, in dem der Partner tätig ist, gesetzlich vorgeschrieben sind, einhalten. Dies insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle.

Maßnahmen zur Abwendung, Behebung oder Minimierung von Verstößen

Im Falle eines eingetretenen oder sich abzeichnenden Verstoßes gegen den Kodex ist der Partner gehalten, in Absprache mit Merz angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, mit denen das Auftreten eines solchen Verstoßes oder Risikos abgewendet oder behoben oder dessen Ausmaß minimiert werden kann. Die Partner sind gehalten, unverzüglich einen konkreten Zeitplan aufzustellen und umzusetzen, um weitere Verstöße abzuwenden bzw. den Verstoß oder das Risiko zu beheben oder zu minimieren. Führen die Bemühungen des Partners nicht zu einer Abwendung, Behebung oder Minimierung des Verstoßes gegen den Kodex oder des damit verbundenen Risikos, ist Merz berechtigt, nach eigenem Ermessen die Geschäftsbeziehung bis zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen auszusetzen.

Merz ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Partner mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß offensichtlich ist und keine anderen für MERZ zumutbaren Abhilfemöglichkeiten bestehen.

Schaffung von Vertrauen in den Umgang mit Informationen

Schutz vertraulicher Informationen und Urheberrecht

Von den Partnern wird erwartet, dass sie die Vertraulichkeit und Sicherheit der Informationen, die sie aufgrund oder infolge der Geschäftsbeziehung mit Merz erlangt haben, schützen. Sie sind gehalten, Daten nur für konkrete und berechtigte Geschäftszwecke zu erheben und zu verarbeiten und diese Daten gegen unbefugte Zugriffe zu sichern. Die Offenlegung oder sonstige Nutzung vertraulicher Informationen, die aufgrund oder infolge der Geschäftsbeziehung mit Merz erlangt wurden (einschließlich der Informationen, die über Kunden, Lieferanten, Vertriebspartner, Händler etc. von Merz erlangt wurden), sind auf die ordnungsgemäße Durchführung der beabsichtigten Geschäfte zwischen den Parteien zu beschränken. Die Partner haben den Schutz geltender Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte oder Rechte an Produkten oder Verfahren, sicherzustellen.

Datenschutz

Die Partner sind gehalten, die Vertraulichkeit und Sicherheit vertraulicher Informationen, Informationen, mit denen betroffene Personen identifizierbar sind, sowie personenbezogener Daten zu schützen, um sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte und/ oder Persönlichkeitsrechte von Unternehmen, Mitarbeitern, Kunden und Patienten gewahrt bleiben. Jede Nutzung oder Offenlegung solcher Daten ist auf diejenigen geschäftlichen Zwecke zu begrenzen, für welche die Daten zur Verfügung gestellt wurden. Die Partner sind gehalten, im Rahmen des Möglichen anonymisierte oder zusammengeführte Daten zu verwenden, so dass Einzelpersonen nicht identifizierbar sind. Darüber hinaus wird von den Partnern erwartet, dass sie sicherstellen, dass auch alle Dritten, die im Auftrag des Partners personenbezogene Daten erheben und/oder verarbeiten, die jeweiligen Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

Meldung von Verstößen

Merz ermutigt seine Partner und Kunden wie auch sonstige Dritte ausdrücklich, Verdachtsfälle oder etwaige Compliance-Verstöße oder Hinweise auf die Verletzung von Menschenrechten oder Umweltschutzpfllichten über die Merz Ethics Helpline (ethics.merz.com) zu melden. Dabei sind die geltenden Gesetze wie beispielsweise Datenschutzbestimmungen sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Partners zu beachten. Meldungen zu möglichen Verstößen gegen Gesetze, diesen Verhaltenskodex für Partner oder andere Merz-Richtlinien können anonym übermittelt werden.

Personen, die Merz über mögliche Verstöße oder Compliance-Bedenken informieren, müssen keine Repressalien fürchten. Merz untersagt ausdrücklich das Ergreifen von Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die eine Meldung erstattet haben, weil sie berechtigten Grund zu Annahme hatten, dass die Hinweise auf den möglichen Verstoß zum Zeitpunkt der Meldung zutreffend waren. Vergeltungsmaßnahmen stellen einen Grund für disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehungen dar.

